

L e s e f a s s u n g

Satzung

über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Trittau (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau vom 03.11 2005 folgende Satzung erlassen:

Diese Fassung berücksichtigt

1. die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Trittau (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 30.05.2007.
2. die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Trittau (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 15.12.2010.
3. die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Trittau (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 9.12.2011.
4. die Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Trittau (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 13.10.2016.
5. die Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Trittau (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 27.09.2019.

Inhaltsübersicht

- | | |
|------|---|
| § 1 | Gegenstand der Reinigung |
| § 2 | Benutzungsgebühren |
| § 3 | Gebührenmaßstab und Gebührensatz |
| § 4 | Gebührenpflichtige |
| § 5 | Begriff des Grundstücks |
| § 6 | Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht |
| § 7 | Veranlagung, Fälligkeit |
| § 8 | Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflichten |
| § 9 | Ordnungswidrigkeiten |
| § 10 | Verarbeitung personenbezogener Daten |
| § 11 | Inkrafttreten |

§ 1

Gegenstand der Reinigung

- (1) Die Gemeinde betreibt die von ihr durchgeführte Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 der „Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Gemeinde Trittau vom 01.12.2005“ anderen übertragen wird. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

- (2) Die von der Gemeinde zu reinigenden Straßen ergeben sich aus dem zu § 2 Absatz 2 der Straßenreinigungssatzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis.
- (3) Die Reinigung umfasst die 14-tägige Reinigung der Fahrbahnen mit Ausnahme der in § 1 Absatz 2 der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Nebenflächen.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 45 Absatz 3 Nr. 3 StrWG.
- (2) Für die Kosten der ganzjährigen Reinigung („Sommerreinigung“) wird der Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an dieser Straßenreinigung entfällt, von der Gemeinde getragen. Der gemeindliche Anteil an den Kosten der Straßenreinigung beträgt ab 2019 30 %. Durch Gebühren werden die darüber hinausgehenden Straßenreinigungskosten sowie die vollen Kosten der Gebührenerhebung gedeckt.
- (3) Für die Kosten des Winterdienstes werden derzeit keine gesonderten Gebühren erhoben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr sind die Straßenfrontlänge des Grundstücks sowie die Häufigkeit der Reinigungen.
- (2) Als Straßenfrontlänge (Absatz 1) gilt:
 - a) bei einem Grundstück, das an der Straße anliegt, die Länge der Grundstücksseite entlang der Straße, wie sie sich aus der Messung des Verlaufs der Grenzlinie des anliegenden Grundstücks mit dem Straßengrundstück ergibt;
 - b) bei einem Grundstück, das mit weniger als der Hälfte seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an der Straße anliegt: die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße nach Maßgabe von Buchstabe d),
 - c) bei einem Grundstück, das nicht an der zu reinigenden Straße anliegt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger): die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße nach Maßgabe von Buchstabe d).
 - d) Die längste Ausdehnung eines Grundstücks parallel zur jeweiligen zu reinigenden Straße ist im Wege einer Projektion zu ermitteln. Bezugsrichtung für eine parallele Projektion nach Buchstabe b) ist jeweils der gesamte Verlauf der Grenzlinie mit dem Straßengrundstück mit Ausnahme von kleineren Versprüngen abweichend zum übrigen Verlauf; in Fällen nach Buchstabe c) ist maßgebend der Verlauf der Grenzlinie der Straße in dem Bereich, von dem aus ein Hinterlieger Zugang zu der reinigungspflichtigen erschließenden Straße erhält. Hierbei bedeutet parallel, dass im mathematisch-geometrischen Sinn trapezartige Schrägprojektionen auf parallele Geraden vorzunehmen sind. Kommen danach mehrere zulässige Möglichkeiten der Parallelprojektion in Frage, ist davon nur die Alternative mit der längsten ermittelten Ausdehnung des

Grundstücks parallel zu einer der richtungsgebenden Grenzlinien mit der Straße oder deren gerader Verlängerung maßgebend. Dies gilt entsprechend bei einem Grundstück nach Buchstabe c), das mehrfach von derselben gereinigten Straße aus erschlossen wird. Die danach stets geradlinig im Wege einer Projektion ermittelte längste Ausdehnung eines Grundstücks parallel zur Straße ist in Bezug zu setzen zur tatsächlichen Straßenfrontlänge der gereinigten Straße, die in ihrem Gesamtverlauf Richtungsänderungen aufweisen kann. Die Ermittlung der tatsächlichen Straßenfrontlänge erfolgt entsprechend Buchstabe a) als Messung des Verlaufs der Grenzlinie des Straßengrundstücks der jeweiligen zu reinigenden Straße. Als tatsächliche Bezugsgröße gilt die Hälfte der auf diese Weise ermittelten tatsächlichen Straßenfrontlänge. Als fiktive Straßenfrontlänge nach Buchstaben b) und c) gilt die Hälfte der durch Projektion ermittelten längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße, längstens aber die ermittelte tatsächliche Bezugsgröße.

- (3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m auf volle Meter abgerundet, Bruchteile eines Meters über 0,50 m werden auf volle Meter aufgerundet.
- (4) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstücks 1,08 Euro.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke (§ 45 Absatz 3 Nr. 3 StrWG); bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Wechsels des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 8) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 5

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne der Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

- (3) Als erschlossen im Sinne der Satzung gelten Grundstücke, die nicht oder nicht vollständig an der Straße anliegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) und denen durch die Straße eine Nutzungsmöglichkeit, insbesondere eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung, vermittelt wird.

§ 6

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird für das Kalenderjahr veranlagt und durch Abgabenbescheid festgesetzt. Sie kann mit anderen Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst werden.
- (2) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden. Die Gebühr wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig festgesetzt.
- (3) Gebühreinnachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde den Wechsel der Gebührenpflicht (§ 4 Absatz 2) schriftlich mitzuteilen sowie alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 8 die für die Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder

2. entgegen § 8 nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 10 Absatz 4 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) i. d. F. vom 30.10.1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 555) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus den Grundsteuerakten des jeweils zu veranlagenden Grundstücks und die Anschrift des Grundstückseigentümers, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus dem beim Einwohnermeldeamt geführten Melderegister, aus den bei der Datenzentrale geführten Personenkonten sowie Meldedateien und den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig: Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern sowie die Abmessungen der jeweils zu veranlagenden Grundstücke.
- (2) Soweit zur Veranlagung zur Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet oder weiterverarbeitet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Trittau vom 28.05.1993 in der Fassung der 2. Änderung vom 02.11.2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Trittau (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 30.05.2007 tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Trittau (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 15.12.2010 tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Trittau (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 09.12.2011 tritt rückwirkend zum 01.03.2011 in Kraft.

Die Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Trittau (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 13.10.2016 tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Die Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Trittau (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 27.09.2019 tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Trittau, den 01. Dezember 2005

(Walter Nussel)
Bürgermeister